

Formulierung in der zz. geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide

§ 2 Abs. 2

Der Haushalts- bzw. Budgetplan und das Investitionsprogramm beschließt der Rat nach vorheriger Beratung ausschließlich im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Bau- und Planungsausschuss.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a)

Geschäfte der laufenden Verwaltung (**der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte hierzu gehören.**);

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f) 1. Satz

das Führen von Prozessen, soweit der BM in Vertretung der Gemeinde Beklagter bzw. Kläger ist.

§ 4 Abs. 1, 7. Spiegelstrich

Vergabe von Leistungen nach der Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit nicht der Bau- und Planungsausschuss zuständig ist;

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e)

bei nicht erzielbarer Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister in den Fällen der direkten oder entsprechenden Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 Satz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW;

§ 7 Abs. 1

Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für

Vorgeschlagene neue Formulierung

§ 2 Abs. 2

Der Haushalts- bzw. Budgetplan und das Investitionsprogramm beschließt der Rat nach vorheriger Beratung ausschließlich im Haupt- und Finanzausschuss sowie im **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a)

Geschäfte der laufenden Verwaltung;

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f) 1. Satz

das Führen von Prozessen, soweit der **Bürgermeister** in Vertretung der Gemeinde Beklagter bzw. Kläger ist.

§ 4 Abs. 1, 7. Spiegelstrich

Vergabe von Leistungen nach der Vergabungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit nicht der **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss** zuständig ist;

§ 4 Abs. 2 Buchstabe e)

bei nicht erzielbarer Übereinstimmung zwischen dem **Betriebsausschuss** und dem Bürgermeister in den Fällen der direkten oder entsprechenden Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 Satz 4 der Eigenbetriebsverordnung NRW;

§ 7 Abs. 1

Der **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss** ist zuständig für

Formulierung in der zz. geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide

§ 7 Abs. 2

Der Bau- und Planungsausschuss entscheidet über....

§ 7 Abs. 2 Buchstabe d)

den Ausschluss bzw. die zeitweise Sperrung von Unternehmen bei der Vergabe gemeindlicher Aufträge, soweit nicht der HFA zuständig ist;

§ 10 Abs. 2 Buchstabe j) Satz 2

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden;

§ 11 Überschrift

In-Kraft-Treten

Vorgeschlagene neue Formulierung

§ 7 Abs. 2

Der **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss** entscheidet über....

§ 7 Abs. 2 Buchstabe d)

den Ausschluss bzw. die zeitweise Sperrung von Unternehmen bei der Vergabe gemeindlicher Aufträge, soweit nicht der **Haupt- und Finanzausschuss** zuständig ist;

§ 10 Abs. 2 Buchstabe j) Satz 2

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des **Betriebsausschusses** entscheiden;

§ 11 Überschrift

Inkrafttreten